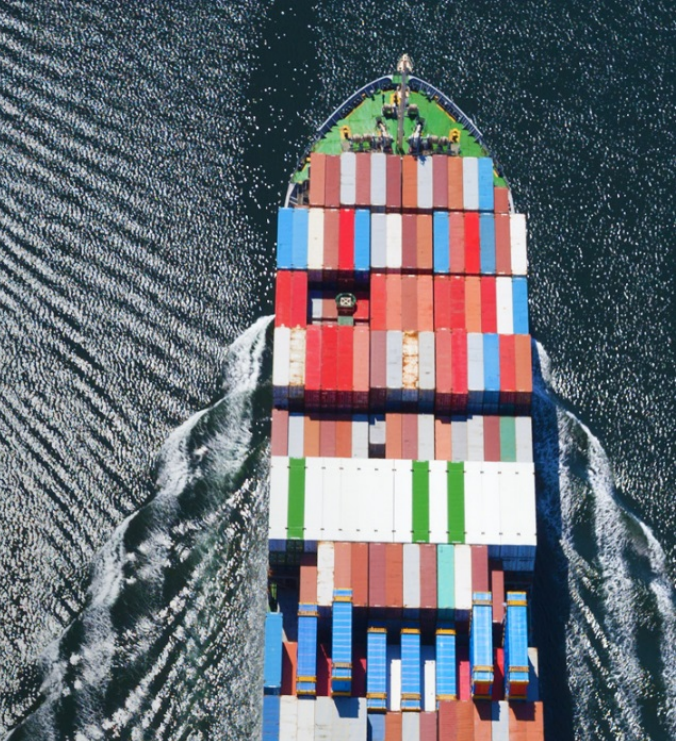


# Customs & Trade Newsletter

**Informationen rund um das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie Strom- und Energiesteuerrecht**

Ausgabe 2 | Februar 2016



## ZOLLRECHT

### **Unternehmens-Identifikationsnummer seit dem 1. Januar 2016 für Zollanmeldung in der Schweiz vorgeschrieben**

Der Schweizerische Bundesrat hat am 2. September 2015 folgende Änderungen zu der Verordnung über die Statistik des Außenhandels vom 12. Oktober 2011 (SR 632.14) beschlossen:

Vom 1. Januar 2016 an ist die Angabe der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) in den elektronischen Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen (e-dec) sowie NCTS anzugeben.

Die UID entspricht im Wesentlichen der EORI-Nummer in der Europäischen Union und dient damit als Identifikation des Zollbeteiligten gegenüber der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV). Eine Ausnahme von der Verwendung der UID ist nur Privatpersonen vorbehalten.

Der Dienstleister, welcher die Verzollung in der Schweiz durchführt, sollte über die UID des Schweizer Importeurs informiert werden. Weiterhin wird empfohlen, die UID des Kunden in der Rechnung anzugeben.

Weitere Einzelheiten können der

Änderung der Verordnung über die Statistik des Außenhandels vom 2. September 2015 entnommen werden.

### **Die Auslegung der Allgemeinen Vorschrift 2a**

*FG Hamburg, Urteil v. 16. November 2015, 4 K 53/12*

In dem dem Urteil des Finanzgerichts Hamburg zugrunde liegenden Sachverhalt war die Anwendbarkeit der Allgemeinen Vorschrift 2a zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (AV 2a) streitig. Nach dieser Vorschrift gilt „jede Anführung einer Ware in einer Position (...) auch für eine vollständige oder fertige Ware (...), wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird“. Die Parteien waren sich uneinig, ob für die eingeführten Bauteile, die zusammengesetzt eine fertige Ware ergeben, hier eine Gestellung in der Art stattgefunden hatte, dass die fertige Ware der Zollbehörde in zerlegtem oder noch nicht zusammengesetztem Zustand zur Verfügung gestellt wurde.

Die Klägerin bezog auf dem Seeweg Bauteile für LCD-Fernseher. Diese wurden in China je-

## Inhalt / links

### **Zollrecht**

Unternehmens-Identifikationsnummer seit dem 1. Januar 2016 für Zollanmeldung in der Schweiz vorgeschrieben

Die Auslegung der Allgemeinen Vorschrift 2a

Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrages ab Zahlung einer unionsrechtswidrig erhobenen Abgabe

### **Strom und Energiesteuerrecht**

Entlastungsantrag nach § 51 Abs. 1 EnergieStG beinhaltet nicht zugleich einen Entlastungsantrag nach § 54 Abs. 1 EnergieStG

Steuerbefreiter Einsatz von Erdgas zu zweierlei Verwendungszwecken

Änderung der Dienstvorschrift zur energiesteuerlichen Behandlung von Energieerzeugungsanlagen

weils getrennt voneinander in Container verladen und kamen an verschiedenen Container-Terminals im Hamburger Hafen, teilweise im Freihafen, an.

Die Gestellung der Waren wird nach Art. 4 Nr. 19 Zollkodex als „Mitteilung an die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Form, dass sich die Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort befinden“, definiert. Sie erfolgte hier zu unterschiedlichen Zeitpunkten und an unterschiedlichen Orten, entweder direkt bei der Zollabfertigungsstelle oder für die Waren, die im Freihafen am Terminal ankamen, im Rahmen einer kostenpflichtigen Amtshandlung als sogenannte Hausverzollung gemäß Art. 239 Abs. 2 Zollkodex-Durchführungsverordnung.

Das Finanzgericht Hamburg entschied über die Sache, dass eine Anwendung der AV 2a die gleichzeitige Gestellung der einzelnen Bauteile voraussetze. Weiter führte das Finanzgericht aus, dass der maßgebliche Zeitpunkt für eine gleichzeitige Gestellung der tatsächliche Zeitpunkt der Gestellungsmitteilung an die Zollbehörden sei und nicht auf den Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung abgestellt werden könne. Die im Antrag auf Hausverzollung enthaltenen Angaben über Ort und Zeitraum der Amtshandlung seien als Gestellung, welche mit Beginn des angegebenen Zeitraums wirksam werde, auszulegen. Bei mehreren Anträgen auf Hausverzollung könne eine gleichzeitige Gestellung somit nur bejaht werden, wenn die im Antrag angegebenen Zeiträume auch im gleichen Zeitpunkt beginnen. Werde die Gestellung der verschiedenen Bauteile körperlich bei der Abferti-

gungszollstelle vorgenommen, könne Gleichzeitigkeit nur dann angenommen werden, wenn entweder eine alle Bauteile umfassende Gestellungsmitteilung abgegeben werde oder mehrere Gestellungsmitteilungen über die jeweiligen Bauteile in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang abgegeben würden.

Da die Anwendbarkeit der AV 2a hier vom Gericht mangels gleichzeitiger Gestellung der einzelnen Bauteile verneint wurde, entschied das Gericht zugunsten der Klägerin und hob die Nacherhebungsbescheide des Zolls auf.

### **Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrages ab Zahlung einer unionsrechtswidrig erhobenen Abgabe** *BFH, Urteil v. 22. September 2015, VII R 32/14*

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil entschieden, dass unionsrechtliche Abgaben (hierunter fallen auch die Einfuhrabgaben), die zu Unrecht erhoben wurden, ab dem Zeitpunkt der Zahlung der unionsrechtswidrig erhobenen Abgabe zu verzinsen sind.

Bisher hatte der BFH die Position vertreten, dass die Verzinsung allein nach nationalem Recht zu erfolgen habe. Die Abgabenordnung sieht im Zusammenhang mit Erstattungsansprüchen aber lediglich einen Anspruch auf Prozesszinsen ab Rechtshängigkeit der Klage vor.

Der BFH stützt seine Entscheidung nunmehr auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union. Dieser hatte bereits in einem Urteil von 2013 entschieden, dass das nationale Recht nicht dazu führen dürfe,

dass dem Steuerpflichtigen eine angemessene Entschädigung für die Einbußen, die er durch eine zu Unrecht gezahlte unionsrechtliche Abgabe erlitten habe, vorenthalten werde.

Gemäß dem nunmehr vorliegenden BFH-Urteil vom 22. September 2015 sind Zinsen auf Erstattungsbeträge vom Tag der zu Unrecht geleisteten Zahlung der fraglichen unionsrechtlichen Abgaben bis zum Tag ihrer Erstattung an den Abgabepflichtigen zu zahlen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ab dem Tag der zu Unrecht geleisteten Abgabenzahlung ergibt sich unmittelbar aus dem Unionsrecht.

Unseres Erachtens dürfte daher für jede Erstattung unionswidrig erhobener Einfuhrabgaben ein zusätzlicher Anspruch auf Verzinsung bestehen, auch wenn in der zu dem Urteil ergangenen Pressemitteilung des BFH darauf hingewiesen wird, dass für die Berechnung der Zinsen auf den Erstattungsbetrag künftig zwischen unionsrechtlichen und nationalen Abgaben zu unterscheiden ist, **wenn die Finanzbehörden aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung Abgaben zu erstatten haben<sup>1</sup>.**

Daher empfehlen wir, bei jeglichen Ansprüchen auf Erstattung von zu Unrecht erhobenen Einfuhrabgaben die Verzinsung auf Erstattungsbeträge vom Zeitpunkt der zu Unrecht geleisteten Zahlung an bis zum Tag ihrer Erstattung zu beanspruchen.

<sup>1</sup> Hervorhebung durch Redaktion

## STROM- UND ENERGIE- STEUERRECHT

### Entlastungsantrag nach § 51 Abs. 1 EnergieStG beinhaltet nicht zugleich einen Entlastungsantrag nach § 54 Abs. 1 EnergieStG

*BFH, Urteil v. 6. Oktober 2015, VII R 16/14*

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit oben genanntem Urteil entschieden, dass ein Entlastungsantrag nach § 51 Abs. 1 Energiesteuergesetz (EnergieStG) nicht zugleich einen Entlastungsantrag nach § 54 Abs. 1 EnergieStG beinhaltet und dass auch eine entsprechende Umdeutung im Streitfall nicht in Betracht kommt.

Mit einem Antrag auf Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d EnergieStG macht das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes geltend, dass die in der Anmeldung angegebenen Energieerzeugnisse nicht ausschließlich zu Heizzwecken, sondern auch zu anderen Zwecken denn als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wurden. Dagegen enthält ein Antrag auf Energiesteuerentlastung nach § 54 EnergieStG konkludent die Erklärung, dass die in der Anmeldung aufgeführten Energieerzeugnisse ausnahmslos zu betrieblichen Zwecken verheizt worden sind.

Aufgrund dieser Unterschiede haben die Anträge keinen identischen Erklärungsinhalt und schließen sich gegenseitig aus. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für beide Anträge unterschiedliche amtliche Vordrucke vorgesehen sind. Für die zuständigen Zollbehörden besteht somit keine Veranlassung, Bearbeitungen der ausdrücklich nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d EnergieStG gestellten Anträge unter dem Gesichtspunkt einer Entlastung nach § 54 EnergieStG fortzusetzen.

Weiterhin hat der BFH entschieden, dass Entlastungsanträge nach § 51 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 EnergieStG unternehmensbezogen für mehrere Anlagen und Standorte gestellt werden können. Ein Erfordernis, für jede Anlage einen gesonderten Entlastungsantrag zu stellen, besteht nicht.

Gemäß Urteil sind in den Entlastungsanträgen nach § 51 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 EnergieStG zudem bereits grundlegende Angaben zu machen, die den Gegenstand des Antrags im Kern und insbesondere Art und Menge der eingesetzten Energieerzeugnisse bezeichnen. Dadurch kann ein fristgerecht nach § 54 Abs. 1 EnergieStG gestellter Antrag nach Ablauf der Frist nicht mehr um andere Anlagen an einem Standort erweitert werden.

### Steuerbefreiter Einsatz von Erdgas zu zweierlei Verwendungszwecken

*BFH, Urteil v. 10. November 2015, VII R 40/14*

Gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d Energiesteuergesetz (EnergieStG) wird eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse gewährt, die gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken denn als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden. Mit Urteil vom 10. November 2015 entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass es bei der Entlastung allein darauf ankommt, dass das Energieerzeugnis zu zweierlei Verwendungszwecken genutzt wird, eine Rangfolge der Zwecke oder eine wesentliche Verwendung der Verbrennungsprodukte sei ebenso wenig wie eine primäre nichtenergetische Verwendung Voraussetzung für eine Steuerentlastung.

### Sachverhalt

Die Klägerin stellt granuliertes Natriumpercarbonat als Bleichmittel für Haushaltswaschmittel her.

Hierfür wird zum einen Prozesswärme durch Verbrennen von versteuertem Erdgas, zum anderen das bei der Verbrennung entstehende Kohlendioxid im Abgas benötigt. Das beklagte Hauptzollamt versagte die von der Klägerin nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d EnergieStG beantragte Entlastung von der Energiesteuer bezüglich des eingesetzten Erdgases mit der Begründung, jenes werde lediglich verheizt bzw. als Hilfsstoff bei der Natriumpercarbonat-Herstellung eingesetzt, jedoch lasse dieser Einsatz die Verwendung des Energieerzeugnisses zur Erzeugung thermischer Energie nicht in den Hintergrund treten. Die daraufhin erhobene Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht Baden-Württemberg urteilte, das Hauptzollamt habe die Entlastungsanträge zu Unrecht abgelehnt, da das Erdgas im Herstellungsverfahren nicht ausschließlich verheizt werde. Für die Steuerentlastung sei es vielmehr ausreichend, dass ein eigenständiger nichtenergetischer Verwendungszweck neben den thermischen Zweck trete, wobei eine Vorrangigkeit des nichtenergetischen Verwendungszwecks bei richtlinienkonformer Auslegung von § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d EnergieStG nicht erforderlich sei.

### Entscheidungsgründe

Die Revision des Hauptzollamtes ist nach Urteil des BFH unbegründet. Der Entlastungstatbestand nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d EnergieStG setze entgegen der Ansicht des Hauptzollamtes nicht voraus, dass die Erzeugung der thermischen Energie gegenüber dem nichtenergetischen Zweck in den Hintergrund trete. Es wird vielmehr darauf abgestellt, ob das Energieerzeugnis selbst oder dessen Verbrennungsprodukte für den Abschluss des Produktionsprozesses tatsächlich erforderlich sind, wobei eine stoffliche Verbindung zwischen dem Energieerzeugnis und dem hergestellten Endprodukt nicht erforderlich ist.

Im streitigen Fall setzt die Klägerin das durch die Verbrennung des Erdgases entstehende Kohlendioxid im Produktionsprozess nicht-energetisch ein, sodass eine andere Verwendung denn als Heiz- oder Kraftstoff im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d vorliege. Außerdem sei aufgrund der Eigenschaft des Kohlendioxids davon auszugehen, dass der Produktionsprozess nicht ohne Einsatz jenes Energieerzeugnisses zu Ende geführt werden könne. Vielmehr Sorge das Kohlendioxid unter anderem für die Erreichung der Stabilität des Endprodukts. Dementsprechend sei eine Steuerentlastung zu gewähren.

Somit ist eine Aufteilung einer KWK-Anlage in einen vollständig nach § 53a EnergieStG und einen teilweise nach § 53b EnergieStG entlastbaren Teil ausgeschlossen.

Ein weiterer Erlass vom 8. Dezember 2015 zu der oben genannten Dienstvorschrift ändert die Absätze 122 und 142 und fügt die Absätze 123a und 134a neu ein.

Absatz 122 wurde ergänzt um die Regelung zur Gültigkeit des Nachweises der Hocheffizienz bei späterer, erstmaliger Antragstellung gemäß § 53a EnergieStG. Absatz 123a definiert den Beginn der Frist bei Modernisierungen gemäß § 5 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

Weitere, gleichlautende Verfügungen mit klarstellenden Erläuterungen haben inzwischen zum Beispiel das Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen mit Datum vom 18. September 2015 und das Bayerische Landesamt für Steuern mit Datum vom 1. Oktober 2015 erlassen.

Eine Ergänzung zu Absatz 142 der Dienstvorschrift stellt klar, dass eine Verlängerung der Abschreibungsdauer bei Ersetzen von Hauptbestandteilen einer Anlage nur anzuerkennen ist, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 % der Kosten der Neuerrichtung einer Anlage betragen.

### **Änderung der Dienstvorschrift zur energiesteuerlichen Behandlung von Energieerzeugungsanlagen**

Die mit Datum vom 20. Januar 2014 ergangene Dienstvorschrift Energiesteuern – zu den §§ 2, 3, 37, 53, 53a und 54b Energiesteuergesetz (EnergieStG) und den §§ 1, 1b, 9 bis 11 und 98 bis 99d Energiesteuerverordnung (EnergieStV) – wurde mit den nachfolgend genannten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) nunmehr geändert.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 ersetzen die neuen Absätze 15, 15 a und 15b den bisherigen Absatz 15. Demnach können innerhalb einer Anlage nach § 9 EnergieStV, in der gegebenenfalls mehrere Teilprozesse ablaufen, auch mehrere Entlastungstatbestände verwirklicht und entsprechend nebeneinander beantragt werden. Zuvor war es lediglich möglich, eine Entlastungsnorm für eine Anlage in Anspruch zu nehmen, einzelne Komponenten konnten demnach nicht getrennt betrachtet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass nur eine Entlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme gewährt werden kann.

Eine Steuerentlastung gemäß § 53a Abs. 2 EnergieStG wird nur bis zur vollständigen Abschreibung der Hauptbestandteile der Anlage nach den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt. Der neue Absatz 134a nimmt deshalb die Regelung des Beschlusses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17. Juli 2015 auf, wonach Blockheizkraftwerke (BHKW) nicht mehr wie ein selbständiges bewegliches Wirtschaftsgut behandelt, sondern als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes angesehen werden. Die Abschreibung richtet sich entsprechend nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Gebäudes, die grundsätzlich 50 Jahre beträgt. Sofern das BHKW ausgetauscht wird, ist der Erhaltungsaufwand sofort in voller Höhe absetzbar. Ein verbindliches Wahlrecht zwischen neuer und alter Verwaltungsauffassung besteht für bis zum 31. Dezember 2015 angeschaffte, hergestellte oder verbindlich bestellte BHKW. Das Wahlrecht ist gegenüber dem Finanzamt im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2015 auszuüben. Die Regelung soll nicht für Fälle gelten, in denen das BHKW unmittelbar als Betriebsvorrichtung dem Gewerbe dient.

**Ansprechpartner –  
Customs & Trade**

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Leiter Indirect Tax Services**

Dr. Karsten Schuck  
Frankfurt am Main  
T +49 69 95872819  
[kschuck@kpmg.com](mailto:kschuck@kpmg.com)

**Hamburg**

Kay Masorsky  
Partner  
T +49 40 320155117  
[kmassorsky@kpmg.com](mailto:kmassorsky@kpmg.com)

Sandra Steinbrecher  
Senior Manager  
T +49 40 320155051  
[ssteinbrecher@kpmg.com](mailto:ssteinbrecher@kpmg.com)

Christine Kamens  
Manager  
T +49 40 320155681  
[ckamens@kpmg.com](mailto:ckamens@kpmg.com)

**Düsseldorf**

Michael Hundebek  
Senior Manager  
T +49 211 4756395  
[mhundebek@kpmg.com](mailto:mhundebek@kpmg.com)

Markus Wieners  
Senior Manager  
T +49 211 4757883  
[mwieners@kpmg.com](mailto:mwieners@kpmg.com)

**Frankfurt am Main**

Ilonka Stark  
Senior Manager  
T +49 69 95872115  
[istark@kpmg.com](mailto:istark@kpmg.com)

Kristin Scherer  
Manager  
T +49 69 95873869  
[kscherer@kpmg.com](mailto:kscherer@kpmg.com)

**Stuttgart**

Alexandra Klein  
Senior Manager  
T +49 711 906041380  
[aklein@kpmg.com](mailto:aklein@kpmg.com)

**München**

Günther Dürndorfer  
Director  
T +49 89 92821113  
[gduerndorfer@kpmg.com](mailto:gduerndorfer@kpmg.com)

Mario Urso  
Manager  
T +49 89 92821998  
[murso@kpmg.com](mailto:murso@kpmg.com)

**Internationales Netzwerk  
von KPMG**

Auf der Website von KPMG International\*\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Themenbereich Indirekte Steuern im In- und Ausland. Dort stehen unter anderem die KPMG-Publikationen „Global Indirect Tax Brief“ und „Indirect Tax Update“ von KPMG LLP in UK zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Website](#).

\*\*Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

**Impressum****Herausgeber**

KPMG AG Wirtschafts-  
prüfungsgesellschaft  
THE SQUAIRE, Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main

**Redaktion**

**Kay Masorsky (V.i.S.d.P.)**  
T +49 40 320155117  
[kmassorsky@kpmg.com](mailto:kmassorsky@kpmg.com)

**Günther Dürndorfer**

T +49 89 92821113  
[gduerndorfer@kpmg.com](mailto:gduerndorfer@kpmg.com)

**Kristin Scherer**

T +49 69 95873869  
[kscherer@kpmg.com](mailto:kscherer@kpmg.com)

**Newsletter kostenlos  
abonnieren**

Wenn Sie den Customs & Trade Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

[https://www.kpmg.de/  
newsletter/subscribe.aspx](https://www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx)

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMGNetzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.